

DGQ-Qualitätsmanager/in (akkreditiert durch die DAkKS)

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Qualitätsmanager“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Hochschulabschluss und 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten.
Bei fehlendem Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. In diesem Fall sind 5 Jahre Berufstätigkeit in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten nachzuweisen.
 2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Qualitätsmanager“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Teilnahme an der DGQ-Lehrgangreihe zum „DGQ-Qualitätsmanager“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. die Inhalte der EOQ Competence Specification 9000,
 2. Wissen und Fertigkeiten, die in der Lehrgangreihe zum „DGQ-Qualitätsmanager“ vermittelt werden,
 3. die Normen DIN EN ISO 9000, 9001, 9004 und 19011.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus der Bearbeitung und Lösungspräsentation einer typischen Arbeitssituation sowie einer nachfolgenden moderierten Diskussion zu den Inhalten der Präsentation besteht. Präsentation und moderierte Diskussion finden vor dem Teilnehmerkreis statt.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten
 2. Mündlich-praktische Prüfung: 60 Minuten Vorbereitung,
10 Minuten Präsentation und
10 Minuten moderierte Diskussion.
- (3) Die schriftliche Prüfung kann in Papierform oder als elektronische Prüfung mit teilnehmereigenen Endgeräten stattfinden.

- (4) Zur Durchführung einer elektronischen Prüfung sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Elektronische Prüfung (in Präsenzveranstaltung):

- Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Internetverbindung

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlich-praktischen Prüfung wird die Normenfamilie DIN EN ISO 9000ff leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein allgemeines Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung hinsichtlich folgender Kompetenzkriterien:
- | | |
|--------------------------|-----------|
| 1. Fachlicher Inhalt | 40 Punkte |
| 2. Präsentation | 30 Punkte |
| 3. moderierte Diskussion | 30 Punkte |
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündlich-praktische Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden. Der mündlich-praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn jedes der drei Kompetenzkriterien mit jeweils 60% der maximal erreichbaren Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 werden die Zertifikate „DGQ-Qualitätsmanager“ und „EOQ Quality Manager“ ausgestellt.
- (2) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn die jeweils gültigen Rezertifizierungsbedingungen erfüllt sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 22.03.2021 in Kraft.